



## **Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung**

**hier:**

### **Grobkonzept zur Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes des Bundes**

**Gliederung:**

1. Ausgangslage
2. Neue Strategie / Gefährdungsanalyse
3. Künftige Ausrichtung / Zieldefinition
4. Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes
5. Auswirkungen auf den Haushalt
6. Gesetzliche Grundlagen
7. Notwendige Maßnahmen
8. Zeitplan

Anlagen:

- A: Medizinische Task Force
- B: Analytische ABC Task Force
- C: Übersichten:
  - C.1 Ausstattungsschwerpunkte, mögliche quantitative Ausgestaltung sowie Einzelkosten der Ausstattung
  - C.2 Mögliche Anrechnung von Fahrzeugen des bisherigen Konzeptes
  - C.3 Kosten für die Neubeschaffung von Fahrzeugen und Ausstattung
  - C.4 Ehrenamtliche HelferInnen im ergänzenden Katastrophenschutz

## 1. Ausgangslage:

Mit dem bisherigen Ausstattungskonzept des Bundes werden die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen in den Bereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung ergänzend ausgestattet und ausgebildet. Die flächendeckende Bereitstellung der Ausstattung erfolgt in Bundesauftragsverwaltung über die jeweiligen Bundesländer. Die vorhandene friedensmäßige Katastrophenschutzausstattung wird vom Bund durch überwiegend handelsübliches Gerät quantitativ ergänzt, das insbesondere auf den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von bewaffneten Konflikten abgestimmt ist. Im Bereich des ABC-Schutzes erfolgt zudem schon jetzt auch eine qualitative Aufwertung des vorgehaltenen Gefahrenabwehrpotentials.

Die aus der Beschaffung, Ausbildung, Vorhaltung und dem durch ihn veranlassten Betrieb entstehenden Kosten trägt der Bund.

## 2. Neue Strategie / Gefährdungsanalyse:

Durch die Veränderung der Auswirkungen kriegerischer Konflikte, durch die Folgen des internationalen Terrorismus und des fundamentalistischen Extremismus, durch besonders schwere Unglücksfälle oder Epidemien/Pandemien sowie durch Naturkatastrophen und deren Folgen, werden neue Anforderungen an die Gefahrenabwehr gesehen, die nur gemeinsam von Bund, Ländern und kommunaler Ebene zu bewältigen sind. Unstrittig ist auch künftig die Möglichkeit des Eintrittes von "Ereignissen" jenseits der derzeitigen Zuständigkeit der einzelnen Länder für den Katastrophenschutz, die der Vorhaltung von spezieller Ausstattung zum Schutz der Bevölkerung bedürfen.

Baut die bisherige Konzeption noch auf einem System auf, wonach die Ursachen von Katastrophen ausschlaggebend für die Zuständigkeit der Bewältigung sind, wird es künftig notwendig werden, sämtliche vorhandenen Gefahrenabwehrpotenziale sinnvoll miteinander zu kombinieren, um die jeweiligen Stärken optimal zum Schutz der Bevölkerung vor außergewöhnlichen Gefahren- und Schadenlagen einsetzen zu können. Eine flächendeckende Bedrohung des Bundesgebietes ist unwahrscheinlich, womit eine Grundversorgung durch den Bund überholt ist.

Die neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung soll sicherstellen, dass die personellen und materiellen Ressourcen durch die verstärkte, gemeinschaftliche und zielorientierte Aufgabenwahrnehmung des Bundes und der Länder wirksam eingesetzt werden können. Darüber hinaus sollen erkannte Schwachstellen der bisherigen technischen Ausstattung aber auch der Verwaltungsstrukturen behoben werden. Die Dislozierung der vorzusehenden besonderen Gefahrenabwehrpotenziale wird verstärkt auf Gefährdungsanalysen basieren müssen.

Das Engagement des Bundes und der Länder ist auf der Basis von Risikokategorien an den nachfolgenden Versorgungsstufen auszurichten:

- normierter alltäglicher Schutz (Stufe I)
- standardisierter flächendeckender Grundschutz (Stufe II)
- erhöhter Schutz für gefährdete Regionen und Einrichtungen (Stufe III)
- Sonderschutz mit Hilfe von Spezialkräften für von Bund und Ländern gemeinsam definierte besondere Gefahren (Stufe IV TASK FORCES)

## 3. Künftige Ausrichtung / Zieldefinition:

Die zeitgemäße und am Bedarf ausgerichtete Ausgestaltung des künftigen Katastrophenschutzpotenzials des Bundes im Bevölkerungsschutz geht von folgenden grundsätzlichen Vorgaben und Annahmen aus:

- Der Bund hat eine (erweiterte) grundgesetzliche Zuständigkeit für „außergewöhnliche Gefahren- und Schadenlagen“.
- Das Katastrophenschutzpotenzial (in der dann „verringerten“ Zuständigkeit) der Länder ist bekannt.

- Der Bedarf an ergänzender Ausstattung des Bundes orientiert sich an Gefährdungsanalysen.
- Die Katastrophenschutzvorsorge des Bundes erfolgt grundsätzlich in Bundesauftragsverwaltung.
- Die Dislozierung in den Ländern erfolgt nach einheitlichen Rahmenkriterien, die zwischen Bund und Ländern einvernehmlich vereinbart werden.
- Das BBK erhält Kompetenzen, (kommunale oder Landes-) Einheiten im Schadensfall zum Einsatz zu bringen.
- Neben notwendiger bundeseinheitlicher Ausstattung hat der Bund besondere Ausstattung für besondere Lagen und Spezialkräfte (Stufe IV) vorzuhalten, die nicht mehr nur standortbezogene Aufgaben zu erfüllen haben, sondern auch kurzfristig für überregionale und internationale Einsätze zur Verfügung stehen müssen
- Es besteht Ausbildungsbedarf für künftige HelferInnen in den Bereichen „allgemeine Zivilschutzausbildung, zivilschutzbezogene Fachausbildung, Zivilschutzausbildung der Unterführer-/Führeranwärter, Ausbildung für Spezialfunktionen“.
- Bei den Task Forces ergibt sich ein laufender Fortbildungs- und Übungsbedarf.
- Mit dem Ziel, künftige Verwaltungsverfahren und –strukturen zu vereinfachen, werden statt der bisherigen „Vollfinanzierung“ künftig die konsumtiven Kosten in den Bereichen:
  - o Unterbringung der Fahrzeuge und Ausstattung
  - o Wartung und Instandhaltung
  - o Ärztliche Untersuchung (G 26 II, G 26 III)
  - o Ausbildung der den Fahrzeugen und der Ausstattung zugeordneten HelferInnen
  - o Vorhaltungskosten (anteilig) für Analytische Task Forces getragen.Auf die Erhebung von Nutzungsentgelten wird künftig verzichtet.

#### 4. Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes

Die fachlich inhaltliche Ausgestaltung des künftigen Katastrophenschutzpotenzials des Bundes im Bevölkerungsschutz basiert auf den nachfolgenden Festlegungen:

- Der Bereich des Brandschutzes bedarf künftig keiner ergänzenden Ausstattung durch den Bund
- Im ABC-Schutz ist:
  - o besondere standardisierte Ausstattung (Stufe II/III) in der
    - ABC-Erkundung und
    - Dekontamination von Einsatzkräftenvorzusehen.
- Im Bereich der katastrophenmedizinischen Vorsorge für einen Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten (auch ABC-Verletzungen) ist:
  - o Ausstattung für Medizinische Task Forces (Anlage A) zur Verstärkung von
    - bestehenden Behandlungsplätzen, zusätzlich mit der Möglichkeit der Verletzendekontamination,
    - Nachbetreuung dekontaminierter Patienten,
    - Transportkomponenten für überregionale Transporte zur Entlastung der Hospitalisationsräume in den geschädigten Regionen,

- Ausstattung zur Dekontamination von verletzten Personen an stationären medizinischen Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern)  
vorzusehen.
- Zur Führung von Einsatzkräften bei mehrtägigen oder -wöchigen Einsätzen wird Ausstattung für mobile Sondereinheiten (Stufe IV) vorgehalten.
- Zur Bewältigung von ABC-Gefahrenlagen sind Task Forces (vom Bund einzusetzend; (Anlage B) zunächst in den Bereichen von
  - atomarer, radiologischer
  - biologischer und
  - chemischer Kontaminationenvorzuhalten.
- Für die Luftrettung der Länder wird der Bund künftig in reduziertem Umfang Zivilschutz-Hubschrauber (ZSH) bereitstellen.

Zur Erhöhung des Einsatzwertes der Fahrzeuge und der Ausstattung sowie der Stärkung der Motivation der ehrenamtlichen HelferInnen des ergänzenden Katastrophenschutzes werden für die Fahrzeuge und die Ausstattung getrennt jeweils sachgerechte und wirtschaftliche Laufzeiten definiert. Die zentrale Ersatzbeschaffung erfolgt somit nach festen Zeiträumen.

Einzelheiten zu der ergänzenden Ausstattung der einzelnen Komponenten sind der Anlage C zu entnehmen. Die tabellarische Aufstellung unterteilt sich in Übersichten zu:

- Ausstattungsschwerpunkte, quantitative Ausgestaltung und Einzelkosten,
- Anrechnung von Fahrzeugen des bisherigen Konzeptes,
- Kosten für die Neubeschaffung von Fahrzeugen und Ausstattung,
- Ehrenamtliche HelferInnen.

## 5. Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine. Durch Umschichtung eines Grossteiles der bisher zur Verfügung stehenden konsumtiven Mittel wird der mögliche investive Mitteleinsatz erhöht. Die Titelgruppe 04 (Katastrophenschutz) des Einzelplans 06 28 (BBK) wies im Jahr 2005 insgesamt ca. 35, 8 Mio. € (Soll) aus. Der künftige jährliche mittlere investive Mitteleinsatz wird nach der derzeitigen Planung inklusive der ABC-Schutzausrüstung der HelferInnen ca. 24,1 Mio. € betragen. Nach der Einführung der die Verwaltung vereinfachenden Maßnahmen - insbesondere in der Finanzierung der Kosten am Standort - werden konsumtive Kosten ausschließlich in den Bereichen der Ausbildung und ärztliche Untersuchungen der HelferInnen, Unterbringung der Fahrzeuge und Ausstattung, Wartung und Instandhaltung sowie der anteiligen Finanzierung der Vorhaltungskosten der analytischen Task Forces des ABC-Schutzes anfallen, deren Höhe in der Summe mit ca. 11,7 Mio. € geschätzt wird.

Zum Aufbau des vorgesehenen Sollbestandes an Fahrzeugen und Ausstattung ist, bei

- Anrechnung von vorhandener Ausstattung (gemäß Anlage C) und
- Verwendung von konsumtiven Mitteln ausschließlich für Kosten im Zusammenhang mit den Fahrzeuge und Ausstattung des Neukonzeptes,

jährlich eine Erhöhung der verfügbaren Mittel:

- um ca. 20 Mio. € für einem Zeitraum von 5 Jahren, oder alternaiv z.B.
- um ca. 10 Mio. € für einem Zeitraum von 10 Jahren

erforderlich.

Die Refinanzierung der Zivilschutz-Hubschrauber erfolgt durch die Kostenerstattung der Betreiber der Luftrettungsstationen.

## 6. Gesetzliche Grundlagen:

Die rechtlichen Grundlagen bedürfen einer Anpassung. Das Zivilschutzgesetz (ZSG) ist grundlegend zu überarbeiten (z.B. Aufnahme Kompetenzen des BBK zum Einsatz von Task Forces der Länder/Kommunen und im Ausland); Verwaltungsvorschriften sind zu erstellen.

## 7. Notwendige Maßnahmen:

Herstellung des Einverständnisses mit den Ländern und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen zur Konzeption (inkl. der Finanzierung) und zur künftigen Verteilung der Ausstattung nach Gefährdungsanalysen. Abgabe der bisherigen Fahrzeuge und Ausstattung, die nicht auf Positionen der Neukonzeption anzurechnen sind sowie Einstellung der Finanzierung gem. § 23 ZSG. Einleitung der Beschaffung von ZSH.

## 8. Zeitplan:

- => 12.2006: Herstellung des Einverständnisses mit den Ländern und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen
- => 06.2007: Umsetzung der Neukonzeption mit der Anrechnung weiterhin anrechenbarer und Abgabe der (dann) überzähligen Ausstattung sowie Einstellung der Finanzierung von Kosten im Zusammenhang mit der (dann) überzähligen Ausstattung  
Beschaffung erster ZSH
- ab 2008 Erste Beschaffungen von Ausstattung gem. Neukonzept